

Abordnung an Schule in unzumutbarer Entfernung?

Beitrag von „Nitram“ vom 6. März 2017 23:38

Im [Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz](#) steht auch:

§ 57 Wahl der Wohnung

- (1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die zuständige Dienstbehörde kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, die Weisung erteilen, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

Demnach wird es "unzumutbar weit weg" kaum geben.

Gruß

Nitram